

Buchhandlungslehrlinge in Leipzig ihre Entstehung, und sie ist ein sprechender Beweis, für wie wichtig in unserm Stande eine tüchtige Vorbildung angesehen wird.

Leider ist unser Stand in der neueren Zeit herabgekommen, das fühlen wir selbst am besten; daran ist aber die durch Freigebigkeit in Concessionsertheilungen erzeugte Concurrenz, die Noth und der Kampf um's tägliche Brod Schuld. Bei alledem ist jedoch immer noch Etwas ihm geblieben, was ihm die Liebe zum Berufe erhält, und das ist, ohne Ueberhebung hier gesagt, die Bildung, die das Publicum beim Buchhändler voraussetzt und fordert. Die letzten Jahre hätten uns leicht auch dieses schöne Vorrecht genommen, denn man hat hier und da Concessionen hinausgegeben an Personen, welche nicht eine Idee vom Buchhandel haben, welche die Nadel, die sie als Schneider geführt, oder den Bücherkasten, den sie als Colporteur getragen, nur niederzulegen brauchten, um — concessionirte Buchhändler zu werden. Indessen beschränkte sich dies doch gegenwärtig nur noch auf einzelne Fälle, und die Regel blieb, daß der Aspirant seine Qualification nachweisen, und zu diesem Behufe in einer Buchhandlung gehörig gelernt haben mußte.

Daß nun aber auch der letzte Damm gegen die Verflachung und Verkümmern unseres Standes, der Damm der Bildung, durch das Gesetz gebrochen, daß der Boden, in dem der überwiegend größte Theil unseres Handels wurzelt, d. i. die Lehre, die Zeit der praktischen und wissenschaftlichen Reife, genommen werden soll, das ist eine Aussicht, die uns wahrhaft betrübt und mit Sorgen um die Zukunft erfüllt. Wahrlich der Buchhandel, und vor Allem der Zweig des Sortiments ist nicht auf Rosen gebettet, die angestrengteste Thätigkeit genügt kaum, das Nöthigste zu erwerben. Welche Zukunft steht uns aber bevor, wenn die Lehre, die zeither als ein Ehrenpunkt unseres Standes betrachtet wurde, beseitigt und Jedem gestattet wird, ein buchhändlerisches Geschäft zu begründen, sobald er nur „einige Jahre (ob als Gehilfe, Lehrling, Markthelfer, Packer, Laufbursche, Colporteur oder dergl. ist nicht einmal gesagt) in einer Buchhandlung gearbeitet hat,“ wozu noch kommt, daß §. 213 den Genossen verwandter Gewerbe die Concession zum Buchhandel und somit den gleichzeitigen Betrieb zweier Gewerbe gestattet, während der gelernte und geschäftlich gebildete Buchhändler nur auf seinen Buchhandel beschränkt bleibt.

Wir sollten meinen, der Buchhandel Sachsens nehme eine andere Stellung ein, als daß es gerathen erscheinen könne, ihn in der Gesetzgebung auf eine so niedrige Stufe zu stellen. Denn welche Bedeutung der Buchhandel in Sachsen in Hinblick auf Nationalökonomie, Bildung, Kunst und Wissenschaft erlangt und ausgeübt hat, ist wohl nicht erst nachzuweisen nöthig, wohl aber zu hoffen, daß ihm dafür seine Lebenskraft belassen werde. Und diese besteht in Erhaltung geschäftlich gebildeter und befähigter Genossen, und in Fernhaltung des großen Troffes, an welchen sich nur der Maastab des Einmaleins und des Buchstabirens anlegen läßt.

Lieben es Staatsmänner und Gesetzgeber, den Blick auf ihre großen Vorbilder hinzulenken, so sei es auch uns gestattet, einige Worte über Wesen und Bedeutung des Buchhandels von einem Manne anzuführen, der unser Stolz ist, und der letzten Einer sein würde, wenn es künftighin nur noch Buchhändler geben sollte, wie der Entwurf der Gewerbeordnung sie gebildet wissen will. Unser Vorbild ist Friedrich Perthes. Er sagt unter Anderem:

„Ohne eine großartige Gestaltung des Buchhandels scheint mit Wissenschaft und Kunst in ihrer Wirkung gefährdet.“

„Sie wissen, daß ich den Buchhandel als die unerläßliche Vorbedingung einer deutschen Literatur sehr hoch stelle. Der Nerv des Buchhandels ist der Sortimentshandel, das ist die Kunst, Bücher unter die Leute zu bringen; Kenntniß des Besseren und der Wille, dieses lieber als das Schlechte zu

verkaufen, gibt ihm seinen sittlichen Werth. — Die zweite Art des Buchhandels, der Verlag, ist in allen Beziehungen gänzlich verschieden von dem Ersteren, aber nur der, welcher den Sortimentshandel aus eigener Handhabung kennt, kann ein Verlagsbuchhändler werden, wie er es zum Nutzen der Literatur und zum eigenen Vortheil sein soll.“ (Perthes Leben III. 19. 20.)

Ferner:

„An den Orten, an welchen die Buchhändler Sinn für Wissenschaft und Kunst besaßen, sah man vorzugsweise wissenschaftliche und künstlerische Werke abgesetzt; wo sich dagegen ein Buchhändler von niedrigem und sittenlosem Charakter angesiedelt hatte, fanden schlüpfrige und elende Schriften aller Art weite Verbreitung. Gestützt auf solche Thatfachen, schrieb Perthes dem Buchhandel überhaupt und jedem Buchhändler insbesondere, einen wesentlichen Einfluß auf die Richtung zu, in welcher Leser und Käufer bei der Auswahl zu Werke gingen, und da ihm der Einfluß der Literatur auf Gesinnung und Leben vor Augen lag, so betrachtete er den Buchhandel und die Art seines Betriebes als eine tief in den Gang der Geschichte eingreifende Macht.“ (Perthes Leben I. 57.)

Diese goldenen Worte eines Mannes, den die Nachwelt ehrt, sind die besten Fingerzeige über die Bedeutung des Buchhandels für die Wissenschaft, für die Bildung und Sitte im Volke, über die Nothwendigkeit eines geschäftsmännlichen Bildungsganges des Buchhändlers für jeden Zweig, über die Gefahren, die aus der Ueberfüllung und Verflachung dieses Standes, herbeigeführt durch die Art der Vorbereitung, für die Gesellschaft und den Staat erwachsen.

Wir wissen sehr wohl, daß wir der Freiheit der Gewerbe zu steuern, und daß auch wir dieser Zeitrichtung Rechnung tragen müssen. Soll aber bis dahin der Buchhandel durch die beabsichtigten Gesetze nicht seinen ganzen Halt verlieren, so bedarf es vor Allem:

- 1) der Feststellung einer bestimmten circa 4 Jahre dauernden Lehrzeit,
- und 2) Einführung einer Reifeprüfung, von welcher die Ertheilung der Concession abhängig gemacht wird, und welche nach Art des seit 1851 in Preußen beobachteten Verfahrens einzurichten sein dürfte.

Wir glauben damit in keiner Weise dem Geiste des Entwurfs der Gewerbeordnung entgegen zu treten. Da nach demselben das Innungswesen nicht nur beibehalten, sondern auch insofern verschärft erscheint, daß sogar auch mündliche Meisterprüfungen erfordert werden, so hoffen wir um so mehr auf consequente Anwendung dieses Grundsatzes auch auf den sächsischen Buchhandel, da er, wenn er sich so gestalten sollte, wie es der Entwurf hinstellt, einer Zersplitterung entgegengeführt würde, die allen jetzt noch mit Ehren bestehenden Geschäften den Lebensnerv zerschneiden müßte. Es würde uns eine Concurrenz der weitesten Art zugeführt, ohne uns die Möglichkeit des Ersatzes für das verlorene Terrain auf anderen Gebieten des Handels zu gewähren.

Endlich ist noch eines Zweiges des Buchhandels zu gedenken, den der Entwurf nur nebenbei im §. 213 erwähnt, des Commissionsbuchhandels. Es umfaßt derselbe das Recht der Versendung und Verbreitung derjenigen Werke auf dem Wege des Buchhandels, welche, von Nichtbuchhändlern verfaßt und auf deren eigene Kosten gedruckt, einem Buchhändler zu diesem Zwecke nach dem Geschäftsausdrucke „in Commission gegeben“ sind. Es ist hierunter keineswegs der Sortimentsbuchhandel, — der allerdings auch zum Theil ein Commissionshandel, doch in anderer Beziehung, ist, — noch der nur in Leipzig bestehende, mehr den Charakter eines Spe-